

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Bauverwaltungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Speer, Alexander

Sachbearbeiter
Steeb, Armin

Vorlagennummer
048/2018

Aktenzeichen
40.3.1

| <u>Beratungsfolge:</u> | Termin | Zuständigkeit | Behandlung |
|--|--------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat | 03.05.2018 17.05.2018 | Vorberatung Entscheidung | nicht öffentlich öffentlich |

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 4

Betreff:

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
hier: Stellungnahme der Stadt Bad Rappenau im Rahmen des Beteiligungsverfahrens**

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat im Rahmen der Beteiligung zum Erlass einer Verordnung durch das Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Stellungnahme abzugeben, in der die Reduzierung der vorgeschlagenen Schutzgebiete gefordert wird.

Aus der Fläche innerhalb des FFH-Gebietes „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ ist der Grünstreifen entlang der Waldfläche „Einsiedel“ auf Flst.Nr. 2852, aus der Fläche innerhalb des FFH-Gebietes „Untere Jagst und unterer Kocher“ sind die Grundstücke Flst.Nr. 3573, 3574 und 3575 herauszunehmen.

Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung als sog. Sammelverordnung gem. § 36 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu erlassen. Mit diesem Erlass kommt das Land Baden-Württemberg nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission der Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie nach, für bestimmte Lebensraumtypen und Arten FFH-Gebiete zu melden und rechtlich zu sichern. Die

Meldung der FFH-Gebiete an die Europäische Kommission erfolgte im groben Kartenmaßstab 1:25000. Die Grenzen der Schutzgebiete werden in der geplanten Verordnung verbindlich festgelegt durch Karten im Maßstab 1:5000. Mit dieser Konkretisierung wird die Abgrenzung der Flächen für die Öffentlichkeit leichter nachvollziehbar.

Die Verordnung führt dabei zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen. Auch werden keine zusätzlichen FFH-Gebiete in die Verordnung aufgenommen. Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben weiterhin gültig. Gemäß § 24 Abs. 1 NatSchG werden vor dem Erlass der Verordnung u.a. die Gemeinden am Verfahren beteiligt. Bis zum 09. Juli 2018 können gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahmen vorgelegt werden.

Zwei dieser ausgewiesenen FFH-Gebiete liegen innerhalb der Gemarkungsflächen Bad Rappenau. Zum einen das Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“, das die Gemarkungen Bonfeld und Rappenau tangiert, zum anderen das Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“ mit Flächen auf Gemarkung Heinsheim. In Anlage 1 und 2 sind die für Bad Rappenau relevanten Gebietsausweisungen dargestellt.

„Heuchelberg und östlicher Kraichgau“:

Als Schutzflächen ausgewiesen sind die beiden Waldstücke „Bonfelder Wald“ und „Einsiedel“. Sie befinden sich überwiegend auf Gemarkung Wimpfen.

Aus der dargestellten Ausdehnung der Fläche „Bonfelder Wald“ ergeben sich für Bad Rappenau keine Anregungen oder Bedenken.

Die aktuelle Abgrenzung „Einsiedel“ beinhaltet auch den kommunalen Grünstreifen im Salinenpark zwischen dem Waldrand und der Zufahrt zu der Tennisanlage, auf der mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde mit der Landesgartenschau 2008 eine geschotterte Parkplatzfläche angelegt worden ist. Dieser Bereich sollte daher aus der Schutzgebietsfläche herausgenommen werden. Die neue Gebietsgrenze sollte sich stattdessen exakt an der Gemarkungsgrenze zu Wimpfen orientieren. In Anlage drei ist die nach Verordnung vorgesehene Grenze in blau und der bevorzugte Grenzverlauf in gelb dargestellt.

„Untere Jagst und unterer Kocher“:

Das Schutzgebiet umfasst auf Gemarkung Heinsheim im Groben die Fläche zwischen Neckar und der L 528 und Panoramastraße, nach Süden endet es an der Gemarkungsgrenze zu Wimpfen und im Norden am Sportgelände.

Kritisch ist der Bereich östlich der Panoramastraße zu sehen. Hier sind aktuell das städtische Grundstück Flst.Nr. 3574, auf dem mehrere Kleingärten angelegt sind sowie eine Teilfläche des städtischen Grünfläche Flst.Nr. 3575, auf dem sich der Kinderspielplatz „Panoramastraße“ befindet, einbezogen. Zur Sicherung der aktuellen Nutzungen sollte der Schutzbereich um diese Flächen reduziert werden. Der sinnvolle Grenzverlauf ist östlich des Wegegrundstücks Flst.Nr. 3573 zu sehen. (siehe Anlage vier).